

An die
Wirtschaftskammer Steiermark
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe
Körblergasse 111-113
8010 Graz

<p>FÖRDERUNGSANSUCHEN 2015 ANSCHAFFUNG EMISSIONSARMER FAHRZEUGE BIS 3,5 t hzG EURO VI oder ALTERNATIVBETRIEBEN</p>

Firma:		
Ansprechpartner:		
Straße:		
PLZ / Ort:		
Telefon:		
E-Mail:		
Bankverbindung:	BIC:	
	IBAN:	

<p>Erforderliche Beilagen zum Förderungsansuchen</p>

- Förderungsansuchen
- Verbindliche Bestellung oder Kaufvertrag ab in Kraft treten per 01.10.2015
- Bestätigung des KFZ-Händlers
- Antwortformular

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

(Geltungsdauer - vorbehaltlich einer vorzeitigen Budgeterschöpfung)

I. Förderungsgegenstand

- Euro VI oder alternativbetriebene Fahrzeuge bis 3,5 t hzG Fahrzeugklasse N1 gemäß §3 Abs. 1 Z2.2.1 KFG 1967 (Gesamtmasse nicht mehr als 3.500 kg), nicht jedoch Fahrzeuge der Klasse M1 (Kombinationskraftwagen)

II. Art und Ausmaß der Förderung

- € 2.000 Euro pro Fahrzeug - maximal 3 Fahrzeuge pro Unternehmen

III. Finanzierung

- Die Förderungsmittel stammen aus Mitteln des Landes Steiermark und werden über die Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe, 8010 Graz, Körblergasse 111-113, Tel. 0316/601-638, Fax 0316/601-735, E-Mail: befoerderung.gueter@wkstmk.at abgewickelt.

IV. Förderungswerber

Alle Kleinst- und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Wirtschaftskammer Steiermark mit dem Hauptstandort (nicht die Abstellplätze) in der Steiermark.

KMU sind Unternehmen mit max. 250 Mitarbeitern und max. € 50 Mio. Umsatz oder max. € 43 Mio. Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmensreorganisationsverfahrens nach dem URG gegeben sind (wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote, Zahlungsunfähigkeit, Vorliegen der Voraussetzungen für Insolvenzeröffnung) oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist, ist nicht möglich.

Gegen den Förderungswerber darf kein Ausschlussgrund gem. § 13 GewO 94 i.d.g.F. vorliegen. Weiters darf gegen den Förderungswerber kein Entziehungsverfahren gem. § 361 GewO 94 i.d.g.F. vorliegen.

Es gilt die von der Stmk. Landesregierung erlassene Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

VI. Förderungsansuchen / Förderungszusage

Der Förderantrag ist vor Projektbeginn (Anzahlung, Lieferung, Rechnung) bei der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe einzureichen (Datum des Eingangs)

Aufgrund der begrenzten Mittel werden die Anträge nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe behandelt. Eine Reihung erfolgt nur bei Einlangen der vollständigen Unterlagen.

Die Förderungsanträge werden auf Ihre Förderwürdigkeit geprüft. Die Förderungszusage oder -absage wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

VII. Gültigkeit der Förderungszusage

Eine Förderungszusage der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe ist für den Zeitraum von 6 Monaten nach Einreichung des Förderungsantrages gültig.

Wichtig!! Innerhalb dieses Zeitraumes müssen die notwendigen Unterlagen an die Fachgruppengeschäftsstelle übermittelt werden.

IX. Auszahlungsmodalitäten

Der Förderungsbetrag wird ausschließlich direkt an den Förderungswerber nach Vorliegen und Prüfung nachstehender Unterlagen ausbezahlt. Teilzahlungen sind nicht möglich.

Für die Abrechnung erforderliche Unterlagen:

- Vorlage eines Nachweises der dauerhaften Stilllegung (Abmeldung) eines betriebseigenen Fahrzeuges der Euroklasse III oder niedriger (die Euroklasse der abgemeldeten LKW sind durch COP Dokumente oder Bestätigung des Herstellers nachzuweisen) mit der dauerhaften **Verwendungsbestimmung „für die gewerbsmäßige Beförderung (20)“ oder „Werkverkehr (19)“ bestimmt“ (Kopie des Zulassungsscheins)**
- Nachweis der behördlichen Zulassung eines EURO VI oder alternativbetriebenen Fahrzeuges mit der Verwendungsbestimmung „für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt“ oder „Werkverkehr“ in der Steiermark für dieses Unternehmen (Kopie des Zulassungsscheins)
- Der Nachweis der geforderten Schadstoffklasse des Fahrzeugs, ist durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung bei der Fachgruppe zu erbringen (Typenschein bzw. COP - Dokument (Kopie)
- Rechnungen sowie Zahlungsbelege, bei Leasing-/Mietverträgen der Leasing-/Mietvertrag, die Gesamtkosten des Fahrzeuges sowie der Nachweis einer Anzahlung, der zumindest der Förderhöhe entspricht

X. Rückzahlung

Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Rückzahlung, wenn

- die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungsenehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden oder
- über das Vermögen des Förderungsenehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Im Übrigen gelten die Rückzahlungsbestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln.

XI. Nachweis über die dauerhafte Zulassung des LKW in Steiermark nach 2 Jahren

Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Rückzahlung, wenn

- das geförderte Fahrzeug 2 Jahre nach erfolgter Anmeldung nicht nachweislich dauerhaft in Österreich angemeldet wurde - dies muss durch eine Bestätigung des Versicherungsmaklers oder der Versicherung nachgewiesen werden.
- Der Förderungswerber verpflichtet sich unaufgefordert der Fachgruppe diesen Nachweis zu erbringen.

Im Übrigen gelten die Rückzahlungsbestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln.

XII. Rechtsanspruch und Gerichtsstand

Auf die gegenständliche Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Graz zuständig.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

- Ich (Wir) bestätige(n), dass mir (uns) die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie, die diesem Ansuchen zu Grunde liegen in der derzeit geltenden Fassung bekannt sind.
- Ich (Wir) bestätige(n) durch die Unterfertigung dieses Ansehens die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und Daten sowie der angeschlossenen Beilagen.
- Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) bereit, weitere Auskünfte, die der Bearbeitung dieses Ansehens dienen jederzeit zu erteilen und sämtliche Änderungen gegenüber den Angaben in diesem Förderungsansuchen umgehend unter genauer Darlegung der Gründe und Auswirkungen bekanntzugeben.
- Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) auch bereit den Förderungsgeber über alle sonstigen das Projekt betreffenden Förderungsansuchen, -genehmigungen bzw. beabsichtigte Förderungsansuchen umgehend und laufend zu informieren.
- Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) bereit, den Organen bzw. Beauftragten der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe jede Erhebung, im Zusammenhang mit der Prüfung des Förderungsvorhabens sowie der ordnungsgemäßen Durchführung des zu fördernden Projektes, zu ermöglichen.
- Ich (Wir) entbinde(n) meine (unsere) kreditgewährenden Institute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses bzw. von der Verpflichtung zur Wahrung sonstiger Verschwiegenheitspflichten gegenüber den obengenannten Organen bzw. Beauftragten.
- Ich (Wir) stimme(n) der automationsunterstützten Verarbeitung meiner Daten und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl I Nr. 165/1999, i.d.g.F. zu, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt.
- Ich (Wir) stimme(n) zu, dass Daten und Auskünfte über mich (uns) als Förderungswerber, das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zulassen.
- Ich (Wir) stimme(n) zu, dass die Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesförderstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderung betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere von dem/der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einholen zulassen.
- Ich (Wir) stimme(n) zu, erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über/die FörderungswerberIn, das Unternehmen, das Förderansuchen und dessen Erledigung an die mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen weiterzuleiten.

Ich (Wir) stimme(n) zu, bei mehrfacher Antragsstellung die in Betracht kommenden Stellen über die Entscheidung der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbes zu verständigen bzw. im umgekehrten Fall die Fachgruppe zu verständigen. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Datum

Unterschrift